

Betreuungsvertrag

Kindertagespflege gemäß §§ 22 u. 23 SGB VIII

Zwischen

den Personensorgeberechtigten:

Herrn/Frau:	
Anschrift:	
Telefon, privat:	
Telefon, beruflich:	
Telefon, mobil:	

und der Tagespflegeperson:

Herrn/Frau:	
Anschrift	
Telefon, privat:	
Telefon, beruflich:	
Telefon, mobil:	

wird im Einvernehmen mit den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Angehörigen folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

1. Betreutes Kind:

Nachfolgend benanntes Kind wird in das Betreuungsverhältnis nach §§ 22 u. 23 SGBVIII aufgenommen:

Name:		geboren am:	
-------	--	-------------	--

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

2. Kontaktpersonen:

- ¹Sollten die Personensorgeberechtigten in einer Notsituation nicht erreicht werden können, soll eine der folgenden Personen verständigt werden.
- Diese Personen dürfen das Kind auch nach vorheriger Ankündigung durch die Personensorgeberechtigten von der Tagespflegeperson abholen.

Name:			
Anschrift:			
Telefon, privat:		mobil:	
Telefon, beruflich:			
Wer ist das?			

und

Name:			
Anschrift:			
Telefon, privat:		mobil:	
Telefon, beruflich:			
Wer ist das?			

3. Erziehungsgrundsätze und Nachweise:

- Die oben genannte Tagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes für einen Teil des Tages. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB, für den Zeitraum der Betreuung übertragen.
- Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen und zu betreuen.
- Das Kind wird dem Alter und Entwicklungsstand angemessen an Entscheidungen und Überlegungen mit einbezogen.
- Das religiöse Bekenntnis der Familie wird respektiert.
- Ernährungs- und Erziehungsfragen werden mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt.
- Erlaubnis zu Kindertagespflege:
 - die Tagespflegeperson ist im Besitz einer Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII und darf bis zu..... Kinder betreuen.
 - die Tagespflegeperson benötigt keine Pflegerlaubnis, Grund: _____
- Die Tagespflegeperson kann folgende Qualifizierungsmaßnahmen nachweisen:
 - Grundkurs Kindertagespflege ca. Stunden
 - Aufbaukurs Kindertagespflege ca. Stunden
 - Berufliche Ausbildung: _____
Abschluss: _____
 - Erste Hilfe am Kleinkind mit mindestens 16 UE
- Die Tagespflegeperson ist dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ortsverein Lippstadt bekannt.
- Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, die Personensorgeberechtigten über eine Neuaufnahme weiterer von ihr zu betreuenden Kinder zu informieren. Zur Zeit betreut die Tagespflegeperson Kinder.

¹ Zutreffende Vereinbarungen bitte fortlaufend ankreuzen!

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

4. Ort, Beginn und Umfang der Kindertagespflege

- Das Tagespflegekind wird:

<input type="checkbox"/> in der Wohnung der Eltern betreut (Kinderfrau)
<input type="checkbox"/> in der Wohnung der Tagespflegeperson betreut
<input type="checkbox"/> sonstige Vereinbarungen:

- Für die Dauer und den Beginn des Betreuungsverhältnisses wird folgendes festgelegt:

<input type="checkbox"/> Die Kindertagespflege beginnt am:	
<input type="checkbox"/> Die Kindertagespflege endet am:	
<input type="checkbox"/> wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.	

- Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten zu betreuen:

	von	bis	
Montag			ca. _____ Wochenstunden:
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

- Sondereinbarungen:

- Übernachtungen:
wie oft

<input type="checkbox"/> wöchentlich	-
<input type="checkbox"/> monatlich	-

- Wochenenden:

<input type="checkbox"/> monatlich	-
------------------------------------	---

- Sonstige Vereinbarungen (Eingewöhnungszeit, Betreuung in den Ferien, nicht aufgeführte Betreuungszeiten etc.):

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

5. **Betreuungsvergütung**

- Die Tagespflegeperson erhält eine Betreuungsvergütung in Höhe von € pro Stunde von den Personensorgeberechtigten.
- Die Tagespflegeperson erhält auf Antrag der Personensorgeberechtigten einen Betreuungssatz nach § 23 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit den jeweils gültigen Richtlinien der Stadt Lippstadt zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege entsprechend der vorliegenden Qualifikation der Tagespflegeperson von der Stadt Lippstadt, Fachbereich Jugend und Soziales.
- Mit Zahlung der Betreuungsvergütung werden abgegolten
 - die erzieherischen Leistungen der Tagespflegeperson
 - die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege verbundenen Sachaufwendungen (Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung, Spiel- und Bastelmaterial etc.) laut den Richtlinien der Stadt Lippstadt in der jeweils gültigen Fassung.
 - Soweit die Förderung gem. §23 SGB VIII erfolgt, sind **weitere Kostenbeiträge** der Eltern an die TPP **ausgeschlossen**. Das Jugendamt kann die Zahlung eines **angemessenen** (Alter des Kindes, Betreuungsumfang)Entgeltes für Mahlzeiten zulassen
- Folgende Kosten werden für Mahlzeiten in Rechnung gestellt:

Mahlzeiten: **€ pauschal/ Monat**

Folgende Materialien (Wechselwäsche, Regenkleidung ect.) werden von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

- Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten für **Mahlzeiten** ist nach Rechnungsstellung (innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt) durch Überweisung auf folgendes Konto zu zahlen:

Geldinstitut	
Konto-Inhaber:	
Konto-Nr.:	
BLZ:	
Verwendungszweck:	- Name des Kindes -

- Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden nach vorheriger Absprache mit:
 - **€ pro Stunde vergütet**
 - zu einem anderen Zeitpunkt durch Freizeit ausgeglichen.**
- Kürzungen des Betreuungsgeldes (bei Selbstzahler)sind vorab schriftlich zu vereinbaren.
- Steuerrechtliche, versicherungsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen sind von beiden Vertragsparteien einzuhalten.

6. Erkrankung des Tagespflegekindes

- Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche werden generell durch die Personensorgeberechtigten wahrgenommen. Die Tagespflegeperson sollte von den Ergebnissen des Arztbesuches unterrichtet werden.
- Bei einer fiebrigen oder ansteckenden Erkrankung haben die Personensorgeberechtigten die Betreuung des Kindes selbst oder durch eine Kontaktperson zu gewährleisten.²
- Treten während der Betreuung beim Tagespflegekind Anzeichen für eine Erkrankung auf, sind die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu informieren. Die weitere Betreuung ist durch die Personensorgeberechtigten selbst oder durch die benannte Kontaktperson sicherzustellen.
- Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall für das Kind einen Krankenwagen anzufordern. Sollten die Kosten hierfür nicht von der Krankenversicherung übernommen werden, sind diese von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Die Personensorgeberechtigten bzw. Kontaktpersonen sind umgehend zu informieren.
- Hinweis ärztliche Vollmacht:
Für notwendige Arztbesuche erhält die Tagespflegeperson eine Vollmacht der Personensorgeberechtigten und ist somit befugt, mit dem Kind einen Arzt, der von den Eltern in der Vollmacht benannt wurde, aufzusuchen. Die Arztbesuche haben nur nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten/ der Kontaktperson zu erfolgen. Neben der Vollmacht sind bei der Tagespflegeperson eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversicherungskarte zu hinterlegen.

- Der Tagespflegeperson liegt eine entsprechende ärztliche Vollmacht vor.
- Der Tagespflegeperson wird ausdrücklich eine ärztliche Vollmacht nicht erteilt.

- Die Tagespflegeperson ist
 - generell berechtigt, dem Kind folgende Medikamente (nach Möglichkeit in Absprache mit den Personensorgeberechtigten oder einem Arzt) zu verabreichen:

Die Anwendung anderer Medikamente bedarf einer gesonderten Zustimmung seitens der Personensorgeberechtigten.

Die vom Kind einzunehmenden Medikamente werden der Tagespflegeperson durch die Personensorgeberechtigten auf deren Kosten und Verantwortung zur Verfügung gestellt

- Adresse des Haus- bzw. Kinderarztes des betreuten Kindes

Name:	
Anschrift:	
Telefon:	

- Krankenkasse

Name:	
Anschrift:	
Versicherungsnummer:	

² Für Eltern eines krankenversicherten Kindes der gesetzlichen Krankenkasse besteht die Möglichkeit, sich unbezahlt vom Arbeitgeber freistellen zu lassen. Die Krankenkasse zahlt in dieser Zeit Krankengeld. Voraussetzung für diese Freistellung nach § 45 SGB V ist, dass das Kind noch keine 12 Jahre alt ist, die Betreuung aus ärztlicher Sicht erforderlich ist, über die Krankheit ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird und im Haushalt keine andere Person lebt, die das Kind betreuen kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann man sich für jedes Kind unbezahlt bis zu 10 Arbeitstagen im Jahr, als Alleinerziehende 20 Arbeitstage im Jahr freistellen lassen. Bei mehreren Kindern kann für höchstens 25 Arbeitstage, als Alleinerziehende für höchstens 50 Arbeitstage im Jahr unbezahlte Freistellung verlangt werden.

7. Erkrankung der Tagespflegeperson

- Im Falle einer Erkrankung der Tagespflegeperson oder bei anderweitigen Gründen für betreuungsfreie Zeiten soll die Vertretung durch die Tagespflegeperson sichergestellt werden. Dies regeln die Tagespflegepersonen untereinander oder der örtl. Jugendhilfeträger bzw. dessen beauftragte Stelle organisiert eine Vertretung.
- Zum Wohle des Kindes und aus pädagogischer Sicht ist eine individuelle Lösung, in Kooperation mit den Eltern, anzustreben- möglichst durch Personen, die dem Kind vertraut sind.

8. Ferien und betreuungsfreie Zeiten

- Beide Vertragsparteien stimmen ihre betreuungsfreien Zeiten rechtzeitig miteinander ab.
- Während des bestehenden Betreuungsverhältnisses erfolgt bei Ausfallzeiten des Kindes bis zu **6 Wochen im Kindergartenjahr** keine Kürzung.

9. Versicherungen

Die Vertragsparteien regeln die Versicherungsverhältnisse wie folgt:

- Die Tagespflegeperson schließt eine eigene Haftpflichtversicherung ab, die das Tagespflegekind ausdrücklich mit einbezieht. Die daraus resultierenden Kosten trägt die Tagespflegeperson selbst.
- Schäden, die das Tagespflegekind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, können durch Versicherungen auf Grund der übertragenen Aufsichtspflicht nicht abgedeckt werden. Hier wird folgende Regelung getroffen:
- Schäden, die das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, sind
 - ganz oder
 - teilweisevon den Personensorgeberechtigten zu ersetzen, wenn die Tagespflegeperson alles Erforderliche getan hat, derartige Schäden zu vermeiden und es den Umständen nach ungerechtfertigt wäre, die Tagespflegeperson den Schaden allein tragen zu lassen.

Anmerkungen oder andere Regelungen:

- Ratsam ist darüber hinaus ist, das Kind über die eigene Familienhaftpflichtversicherung der Personensorgeberechtigten abzusichern.
- Das Tagespflegekind ist nur dann während der Betreuungszeit der Tagespflegeperson gesetzlich bei der Landesunfallkasse NRW unfallversichert, wenn die Betreuung dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Ortsverein Lippstadt bekannt ist. Eine Anmeldung dort ist jederzeit möglich.³

10. Zusätzliche Vereinbarungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson:

³ Es reicht, einen entsprechenden Fragebogen auszufüllen!

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

(Anwesenheit von Haustieren, Allergien und Unverträglichkeiten, Umgang mit Süßigkeiten, Mitnahme im PKW, Nutzung von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, Benutzung öffentlicher Spielplätze, Ausflügen, Besuch des Schwimmbads, Fernsehen, etc.):

11. Auskunfts- und Schweigepflicht:

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Informationen, untereinander auszutauschen
- Weiter verpflichten sie sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweilig anderen Vertragspartei und/oder des Kindes betreffen und ihrer Natur nach Vertraulichkeit oder Geheimhaltung verlangen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit die andere Vertragspartei sie hiervon nicht entbindet (z.B. für Arztbesuche). Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

12. Beendigung des Vertragsverhältnisses:

- Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von..... Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich.
- Das Vertragsverhältnis endet am.....

13. Schriftform und Vertragsaushändigung:

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – soweit hier nicht abweichend vorgesehen – ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Vorgabe der Schriftform selbst.

Wird zumindest ein Teil der Kosten nach diesem Vertrag von der Stadt Lippstadt, Fachbereich: Jugend und Soziales, getragen, erhält diese für ihre Akten eine dritte Ausfertigung.

14. Salvatorische Klausel:

Sollte eine der vorgenannten Regelungen ungültig, lückenhaft oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen. Die Vertragsparteien werden dann Vereinbarungen treffen, die dem Gewollten am nächsten kommen.

15. Hinweis:

Weder der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Lippstadt noch die Stadt Lippstadt übernehmen eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der zwischen Eltern und Tagespflegeperson getroffenen Vereinbarungen.

Ort, Datum:

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

Unterschrift der Tagespflegeperson

Vollmacht für Arztbesuche:

Hiermit bevollmächtige ich/ bevollmächtigen wir als Inhaber der Personensorge

Vorname, Name:	
Anschrift:	

für meine Kinder

Vorname, Name	
Geboren am:	

die Tagespflegeperson

Vorname, Name:	
Anschrift:	

Die Kinder

- im Bedarfsfall und bei akuten medizinischen Maßnahmen oder Behandlungen unter Narkose

dem nachstehenden Arzt, oder im Notfall dem nachstehenden Krankenhaus zur Untersuchung und Behandlung vorzustellen und nötige Maßnahmen einzuleiten. Eine angemessene Aufklärung der Tagespflegeperson über vorgesehene Maßnahmen setzen wir voraus.

▪ **Behandelnder Kinderarzt:**

Name:	
Anschrift:	
Telefon:	

▪ **Krankenkasse**

Name:	
Anschrift:	
Versicherungsnummer:	

▪ **Krankenhaus:** (Sofern eine Wahlmöglichkeit besteht)

Name:	
Anschrift:	
Telefon:	

Betreuungsvertrag Kindertagespflege

Ort, Datum:

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten